

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung für Vertragsabschlüsse in 2012

Tarif 1 – Kapitalversicherung auf den Todesfall

Tarife 2NR / 2R – Kapitalbildende Lebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall

Tarife 4NR / 4R – Kapitalbildende Lebensversicherung mit festem Auszahlungstermin

Unisex-Tarife mit 1,75 % Rechnungszins

Dem Versicherungsvertrag liegt eine rechnungsmäßige Verzinsung der Deckungsrückstellung in Höhe von 1,75 % zugrunde. Dieser Rechnungszins ist mit Vertragsabschluss dauerhaft garantiert.

Darüber hinaus erhalten Sie eine Überschussbeteiligung.

Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Überschuss

Über die vereinbarte Vertragslaufzeit – bei Tarif 1 lebenslang – bieten wir Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe. Diese langfristige Garantie erfordert eine sorgfältige Tarifikalkulation. Die Beiträge müssen daher unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, Sterblichkeit und Kosten ermittelt werden. Insbesondere durch rentable Kapitalanlagen sowie wenn die Sterblichkeit und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen, entstehen Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beteiligen.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen, sogenannte Überschussverbände, gebildet.

Kapitalversicherungen auf den Todesfall gehören zum Überschussverband K12. Die übrigen kapitalbildenden Lebensversicherungen gehören zum Überschussverband K12NR (Nichtrauchertarife) bzw. K12R (Rauchertarife). Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Überschussverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der zugehörigen Bestandsgruppe.

Für kapitalbildende Lebensversicherungen sind während der Beitragszahlungsdauer jährliche Überschussanteile in Form von Grund- und Zinsüberschussanteilen vorgesehen. Bemessungsgrundlage für die Zinsüberschussanteile ist das überschussberechtigte Deckungskapital (Deckungsrückstellung); die Vergütungssätze werden in Prozent dieses Deckungskapitals angegeben. Bemessungsgrundlage für die Grundüberschussanteile ist die Versicherungssumme; die Vergütungssätze werden in Promille der Versicherungssumme angegeben.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen werden die Grundüberschussanteile, falls nicht deren verzinsliche Ansammlung vorgesehen ist, mit den jeweils fälligen Beiträgen, bei unterjähriger Beitragszahlung zu gleichen Teilen mit den jeweils fälligen Beitragsraten, verrechnet. Im Übrigen werden die jährlichen Überschussanteile angesammelt, für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr verzinst und bei Beendigung des Versicherungsvertrages ausbezahlt.

Zusätzlich können Schlussüberschussanteile gewährt werden. Bemessungsgrundlage für die Schlussüberschussanteile ist die Versicherungssumme; die Vergütungssätze werden in Promille der Versicherungssumme angegeben. Sofern Schlussüberschussanteile gewährt werden, werden diese – ggf. anteilig – fällig bei Tod des Versicherten, bei Ablauf der Versicherungsdauer sowie bei Abruf und bei Kündigung, bei Kündigung jedoch nur, wenn die Versicherung mindestens zehn Jahre oder mindestens ein Drittel der höchstens bis zum rechnungsmäßigen Alter 85 bemessenen Vertragslaufzeit bestanden hat.

Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreie Versicherungen erhalten nur Zinsüberschussanteile sowie ggf. Schlussüberschussanteile.

Bewertungsreserven

In Zeiten sich günstig entwickelnder Kapitalmärkte werden Bewertungsreserven aufgebaut. Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG zugeordnet.

Für kapitalbildende Lebensversicherungen erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven nach dem folgenden verursachungsorientierten Verfahren.

Die insgesamt für die Verteilung an die Versicherungsnehmer zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven (verteilungsfähige Bewertungsreserven) werden mindestens jährlich ermittelt. Für die Zuordnung auf die einzelne Versicherung wird die Summe der Kapitalien dieser Versicherung während der zurückgelegten Ver-

tragsdauer betrachtet und zu der entsprechenden Summe aller zu berücksichtigenden Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Das Kapital ist abhängig von der Versicherungsart. Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen und Risikoversicherungen gegen Einmalbeitrag gilt das verzinslich angesammelte Überschussguthaben und das Deckungskapital als Kapital, bei Risikoversicherungen gegen laufende Beitragszahlung ausschließlich das etwaig vorhandene, verzinslich angesammelte Überschussguthaben. Mit Hilfe des so ermittelten Verhältnissatzes wird der Anteil der einzelnen Versicherung an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und dem Vertrag rechnerisch zugeordnet. Bei Beendigung eines Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt und ausbezahlt.

Information über die Höhe der Beteiligung am Überschuss

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns – insbesondere bei langen Vertragslaufzeiten – nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Eine seriöse Prognose über die Entwicklung der Leistungen aus der Überschussbeteiligung kann daher nicht gegeben werden, so dass die Landeslebenshilfe keine bezifferten Angaben zur Höhe möglicher Leistungen über die vertraglich garantierten Leistungen hinaus macht.

Wie hoch ist die Überschussbeteiligung?

Die Anlagepolitik der LLH ist gekennzeichnet durch das Streben nach möglichst großer Sicherheit der Geldanlagen bei einer hohen Rentabilität. Darüber hinaus achten wir auf eine breite Mischung nach Anlagearten. Unser sorgfältiges wirtschaftliches Handeln bewirkt überzeugende Unternehmensdaten und leistungsstarke Produkte zu günstigen Preisen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird unter vorsichtigen Annahmen über die künftige Zins- und Kursentwicklung sowie über die übrigen Überschussquellen jährlich überprüft und ggf. neu festgelegt.

Über den garantierten Rechnungszins von 1,75 % hinaus wurden folgende (Schluss-)Überschussanteilsätze beschlossen:

Laufende Überschussbeteiligung für 2012:

- Jährlicher Grundüberschussanteil: 1,80 ‰ der Versicherungssumme
- Jährlicher Zinsüberschussanteil: 2,50 % der Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres
- Jährlicher Ansammlungszins: 4,50 % der angesammelten Überschussanteile

Laufende Überschussbeteiligung für 2013 und 2014:

- Jährlicher Grundüberschussanteil: 1,80 ‰ der Versicherungssumme
- Jährlicher Zinsüberschussanteil: Mindestens 1,75 % der Deckungsrückstellung am Ende des Versicherungsjahres
- Jährlicher Ansammlungszins: Mindestens 3,75 % der angesammelten Überschussanteile

In welchem Umfang eine eventuelle Erhöhung der Überschussbeteiligung durch Nachdeklaration erfolgen kann, hängt wesentlich von der zukünftigen Entwicklung der Finanzmärkte ab und wird am Jahresende 2012 festgelegt.

Schlussüberschussbeteiligung Tarife 2NR, 2R, 4NR, 4R bei Ablauf für 2012:

- 5,00 ‰ der Versicherungssumme für jedes voll abgelaufene Versicherungsjahr
- 4,00 ‰ der Versicherungssumme zusätzlich

Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht für die gesamte Versicherungsdauer garantiert werden. Sie gelten nur dann, wenn die für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzten Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.